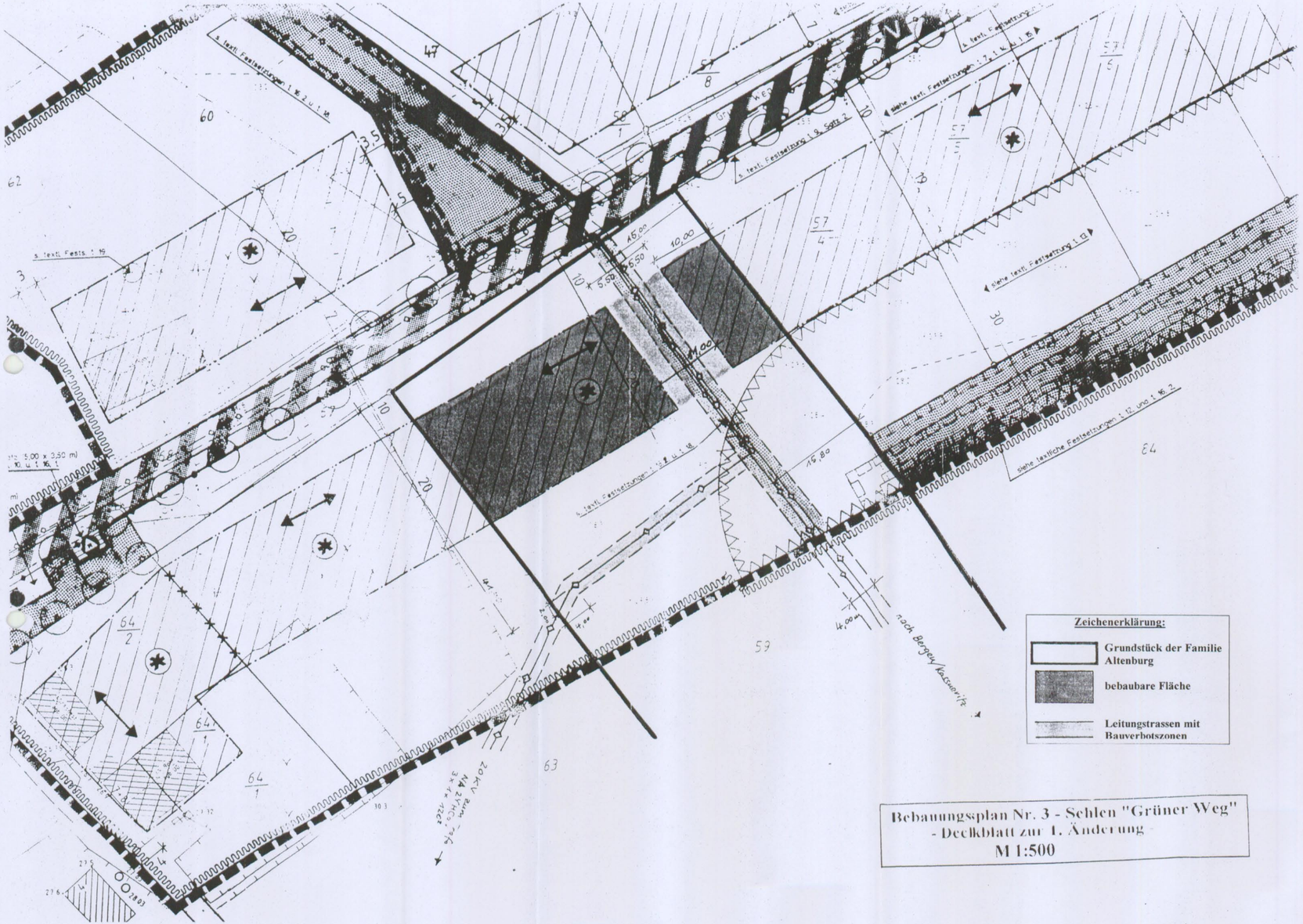

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I Nr. 40 S. 1189), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) sowie örtlicher Bauvorschriften beschließt die Gemeindevertretung Sehlen die 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 3 "Grüner Weg" als Satzung. Die Satzung besteht aus dem Deckblatt zur fortgeltenden Planzeichnung und der Begründung für das Erfordernis der 1. Änderung.

Umfang der Satzungsänderung sind nur maßliche Veränderungen der bebaubaren Flächen auf dem Flurstück 59 der Flur 1 der Gemarkung Sehlen durch eine neue Trassenführung von Leitungen, die unterirdisch das Grundstück queren.

Die textlichen Festsetzungen und die Planzeichenerklärung bleiben fortgeltend.

Verfahrensvermerke
zur
1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 3
"Grüner Weg" der Gemeinde Sehlen

1. Die Aufstellung der 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 3 "Grüner Weg" der Gemeinde Sehlen wurde von der Gemeindevertretung am 18. November 1996 beschlossen.

   Sehlen, den 06.12.1996 — Der Bürgermeister

2. Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Nachbargrundstücke sind gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB beteiligt worden. Von ihnen sind keine Bedenken zur 1.Änderung des fortgeltenden B-Planes Nr. 3 geäußert worden.

   Sehlen, den 03.02.1997 — Der Bürgermeister

3. Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 Sehlen "Grüner Weg", bestehend aus dem Deckblatt zur fortgeltenden Planzeichnung, wurde am 27.2.1997 von der Gemeindevertretung Sehlen beschlossen.

   Die Begründung zum Erfordernis der 1. Änderung wird gebilligt.

   Sehlen, den 21.04.1997 — Der Bürgermeister

Planzeichnung zur 1. Änderung als Deckblatt zum fortgeltenden B-Plan Nr. 3

Rechtskraft: 18.4.97